



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Hakenkreuzbanner. 1931-1945 1 (1931)**

58 (30.9.1931) Verbotsankündigung

[urn:nbn:de:bsz:mh40-253342](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-253342)

# Hakenkreuz-Banner

Herausgeber: Karl Lenz, M. b. R.

Offizielles Partei-Organ. Das Hakenkreuz-Banner erscheint 2 mal wöchentlich und kostet monatlich eine Zuteilung von 1.25. Zahlungen, Anzeigenpreise und Geschäftsbedingungen in Mannheim. Postfach: 6715 Ludwigshafen.

Die N.S. Zeitung Nordwestbadens

Bei Ausfall der Lieferung infolge höherer Gewalt, bezugslosem Verbot, Betriebsstörung, Streik usw. besteht kein Anspruch auf Nachzahlung oder Nachlieferung. Telefon 91715

## Zwei Wochen verboten!

Der Minister des Innern

Nr. 89 164

Karlsruhe, den 29. September 1931.  
Schloßplatz 16.  
Fernruf: 7460/68.

### Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 79) und § 2 der Zweiten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 10. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 436) wird die in Mannheim erscheinende Zeitung „Hakenkreuz-Banner“ mit Wirkung vom Heutigen auf die Dauer von 2 Wochen verboten.

Das Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gegen diese Anordnung ist nach § 13 der Verordnung vom 28. März 1931 und nach § 2 Absatz 3 der 2. Verordnung die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

### Gründe.

Das „Hakenkreuz-Banner“ veröffentlicht in der Folge 57 vom 26. September 1931 einen Aufruf mit der Überschrift: „An die deutschbewußten Schüler!“ Darin sind u. a. folgende Sätze enthalten:

„Ihr seid alle bereits die Anhänger des Deutschlands von morgen. Ihr jubelt, wenn Ihr unser Banner seht. Ihr grüßt Euch mit dem Gruß des erwachenden Deutschland. Mancher von Euch trägt bereits voll Stolz das Zeichen des Freiheitskampfes an seiner Brust.“

Das ist aber nicht genug!

Wir verlangen mehr von Euch! Ihr sollt nicht nur die Anhänger unserer Idee sein, nein, Ihr sollt ihre überzeugtesten Kämpfer und Verkünder sein.

Marßchert mit uns im Nationalsozialistischen Schülerbund! Trotz des Terrors! Trotz aller Verbote! Kommt zu uns! Hört bei uns von unserem Wollen! Seid nicht länger Mitläufer! Werdet Mitkämpfer!

Schüler und Schülerinnen!

Heute noch faßt Ihr Euren Entschluß! Meldet Euch bei uns! Gebt uns Eure Anschrift oder sucht uns auf. Euer Platz ist in der deutschen Freiheitsbewegung!“

Diese Kundgebung enthält eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen rechtmäßige Verordnungen und gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung und der Behörden und damit einen Verstoß gegen § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931. Denn nach § 6 der Verordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. Januar 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 17) ist die Teilnahme an parteipolitischen Vereinen nur wahlmündigen Schülern gestattet. Darüber hinaus hat der Badische Minister des Kultus und Unterrichts in einem an die Direktionen und Vorstände sämtlicher höherer Lehranstalten sowie der Gewerbe- und Handelsschulen gerichteten Erlaß vom 11. Oktober 1929 Nr. 35 223 erneut jede aktive Beteiligung der Schüler am parteipolitischen Leben für unzulässig erklärt. Der Aufruf erfüllt im Hinblick auf die Notwendigkeit mehrfachen polizeilichen Einschreitens aus Anlaß wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die genannten Schulverbote zugleich auch die Voraussetzungen des § 2 der 2. Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 10. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 436).

Das Verbot ist hiernach begründet.

Die Frage, ob der erstrebte Zweck nicht schon durch eine Verwarnung und eine entsprechende Entgegnung erreicht werden könnte, ist geprüft worden. Sie war zu verneinen. Denn abgesehen davon, daß gegen die Zeitung schon früher eingeschritten werden mußte, enthält der beanstandete Artikel nicht nur eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen schlechthin, sondern gefährdet die Schulzucht und Schulautorität in höchstem Maße. Aus diesen Gründen handelt es sich auch nicht etwa um einen „leichteren Fall“ im Sinne des § 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für die Handhabung der Verordnungen des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 10. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 436). Deshalb erschien ein Verbot auf die Dauer von zwei Wochen erforderlich.

Von dem Verbot ist dem Verleger der Zeitung Eröffnung zu machen.

gez. Maier.

